



HVBG

HVBG-Info 23/1992 vom 09.09.1992, S. 2065 - 2072, DOK 401.08/017-KreisG

Ein vor dem 01.07.1990 bindend gewordener Verwaltungsakt des Sozialversicherungsträgers der früheren DDR kann ab 01.01.1991 nach § 44 SGB X überprüft werden - Urteil des Kreisgerichtes Rostock-Stadt (Kammer für Sozialrecht) vom 20.09.1991 - S 4 J 21/91

Das Kreisgericht Rostock-Stadt - Kammer für Sozialrecht - hat mit Urteil vom 20.9.1991 - S 4 J 21/91 - folgendes entschieden:
Leitsatz:

1. Ein vor dem 1.7.1990 bindend gewordener Verwaltungsakt eines Rentenversicherungsträgers der früheren DDR kann ab 1.1.1991 nach § 44 SGB X überprüft werden.
2. Für Frauen, die drei und mehr Kinder geboren haben und die im Beitrittsgebiet bis zum 31.12.1991 eine Altersrente beantragen, verringert sich die im Rentenrecht der DDR geforderte 15jährige versicherungspflichtige Tätigkeit für jedes Kind um ein Jahr. Die Zurechnungszeit von drei Jahren für jedes von ihnen geborene Kind ist allein für die Rentenberechnung, nicht aber für die Erfüllung der versicherungsrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen bedeutsam.
3. Für den Nachweis einer versicherungsrechtlichen Tätigkeit sieht das Rentenrecht der DDR keine Beweiserleichterungen vor.
4. Wird eine versicherungsrechtliche Tätigkeit geltend gemacht, für die Beiträge zu entrichten waren, ist auch die Beitragsentrichtung nachzuweisen.
5. Im Lande Mecklenburg-Vorpommern hatten die Arbeitgeber ab dem 1.11.1945 Beitragsbescheinigungen auszustellen, ohne das die Art der Bescheinigung gesetzlich festgelegt war. Ende 1946 wurden im Lande Mecklenburg-Vorpommern - wie in allen anderen Ländern der damaligen sowjetischen Besatzungszone Versichertenausweise ausgegeben. Im Jahre 1952 wurden neue Versichertenausweise eingeführt, die 1961/62 durch die Ausweise für Arbeit und Sozialversicherung ersetzt wurden.
6. Sogenannte Hausfrauenbrigaden wurden in der DDR in den Jahren 1959/60 gebildet. Ihre Mitglieder unterlagen der Versicherungspflicht zur Sozialversicherung, wenn die Lohneinkünfte 75 DM monatlich überschritten.
7. Ein Anspruch auf Mütterunterstützung (im Anschluß an Schwangerschafts- und Wochengeld) wurde in der DDR erstmals im Jahre 1976 geschaffen. Erst von diesem Zeitpunkt an kann eine solche Leistung eine versicherungspflichtige Tätigkeit iS des Rentenrechts darstellen.